



„Pflegekinder in der STADT BECKUM“

Konzept der Vollzeitpflege



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

STADT BECKUM

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der STADT BECKUM herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der STADT BECKUM zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	1
1.1	Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Ziele	2
2.1	Zielgruppen.....	2
3	Pflegekinderdienst.....	2
3.1	Organisation	2
3.2	Aufgaben	3
3.3	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3
3.4	Fachliche Qualifizierung	3
3.5	Pflegeformen	4
3.6	Kooperationspartner.....	4
4	Vermittlung	5
4.1	Hilfeplanung	6
4.2	Besuchskontakte	6
4.3	Beendigung des Pflegeverhältnisses	7
5	Bewerbung, Vorbereitung und Qualifizierung	8
5.1	Bewerbung	8
5.2	Vorbereitung und Qualifizierung	8

1 Anwendungsbereich

1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung

Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung und gemäß § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 33 SGB VIII in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie, vorübergehend oder auf Dauer angelegt.

Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Sie bietet Kindern die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen einzugehen.

Die besondere Lebenssituation von Pflegekindern hat immer die gleichen Komponenten, nämlich, Pflegekinder sind Kinder *"zweier Eltern"*. Sie haben biologische (Herkunftseltern) und soziale (Pflege-)Eltern.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag zur Vollzeitpflege, ist in **§ 33 SGB VIII** geregelt.

Satz 1 beschreibt die Ausgestaltung der Hilfe in Familienpflege als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen, sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten“

Das Angebot leitet sich aus **§ 1 Absatz 1 SGB VIII** ab:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung von zentraler Bedeutung.

§ 8 a Absatz 1. SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt:

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Ein Anspruch lässt sich aus **§ 27 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** Hilfe zur Erziehung ableiten.

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung) (....).“

Neben den oben genannten entscheidenden Vorschriften zur Vollzeitpflege sind die Regelungen in den §§ 36, 37, 39 und 41 SGB VIII, sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch relevant.

2 Ziele

Ziel der Vollzeitpflege in Beckum ist es, Kindern und Jugendlichen befristet oder auf Dauer die Möglichkeit zu bieten, in einem familiären Bezugsraum aufzuwachsen und positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Der Pflegekinderdienst muss die komplexen Aufgaben so ausüben, dass er einerseits die Grundrechte der leiblichen Eltern wahrt und andererseits die bestmöglichen Bedingungen für die psychische und soziale Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen schafft.

Eine Grundvoraussetzung für die effiziente Erbringung dieser Jugendhilfeleistung sind Professionalität und fachliche Kompetenz.

2.1 Zielgruppen

Zielgruppen sind:

- Eltern/Personensorgeberechtigte, die aufgrund der Voraussetzungen einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben.
- Kinder und Jugendliche, deren Recht auf Erziehung, Versorgung und Betreuung durch die Eltern nicht gewährleistet werden kann. Diese Kinder verfügen häufig über problematische Erfahrungen in der Herkunftsfamilie.
- Pflegeeltern, qualifizierte Personen, die im Auftrag der Jugendhilfe Kinder in ihrer Familie erziehen versorgen und fördern.
- Pflegeelternbewerberinnen und Pflegeelternbewerber,, die ein Kind aufnehmen möchten und bei denen zu prüfen ist, ob diese für den erzieherischen Auftrag geeignet sind.

3 Pflegekinderdienst

3.1 Organisation

Der Allgemeine Soziale Dienst der STADT BECKUM arbeitet auf der Grundlage des SGB VIII, vor dem Hintergrund einer Sozialraumorientierung. Soziale Problemlagen werden dort erkannt, aufgegriffen und Hilfestellung für die individuelle Problemlösung angeboten.

Der Pflegekinderdienst der STADT BECKUM ist ein spezialisierter Fachdienst.

Ursächlich hierfür ist die umfassende, sehr spezifische Anforderung an die Fachberatung in der Vollzeitpflege.

3.2 Aufgaben

Die Aufgabe des Pflegekinderwesens ist die Sicherstellung von bedarfsorientierten Vermittlungsmöglichkeiten von Kindern in spezifischen, konflikthaften Lebenslagen.

Ebenfalls gehören zu den Aufgaben,

- Werbung, Überprüfung, Schulung neuer Pflegebewerber(innen),
- Vermittlung von Kindern,
- Kontrolle und Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII,
- Begleitung und Beratung der Pflegefamilien,
- Erstellung der Hilfeplanung,
- Vor- und Nachbereitung, sowie die notwendige Begleitung des Kindes und der Beteiligten bei Umgangskontakten,
- Gruppenarbeit und fachliche Fortbildung der Pflegeeltern,
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Festen und Veranstaltungen.

3.3 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die wirtschaftlichen Leistungen für Pflegefamilien werden durch die wirtschaftliche Jugendhilfe wahrgenommen.

Entsprechend der Vorgaben des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Pflegegeldzahlungen regelmäßig angepasst.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstattung bei wichtigen Anlässen, sowie Urlaubsreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Beiträge zur Unfallversicherung und die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zur Alterssicherung werden ebenfalls erstattet.

Individuelle Bedarfslagen machen entsprechende Mehrbedarfe möglich. Diese sind von den Pflegepersonen zu beantragen und im Hilfeplanverfahren zu überprüfen.

Dies betrifft auch medizinische Leistungen, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden.

Kindergartenbeiträge werden bis zu 25 Stunden Betreuungszeit übernommen.

3.4 Fachliche Qualifizierung

Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst erfüllen das Fachkräfteerfordernis der §§ 72 und 72 a SGB VIII. Angemessen für die Tätigkeit ist eine langjährige Berufserfahrung und fachliche Zusatzqualifikationen in diesem Bereich.

Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Familien aus unterschiedlichen Familiensystemen ist für die Arbeit im Pflegekinderdienst unabdingbar.

Darüber hinaus sind Fachkenntnisse notwendig.

3.5 Pflegeformen

Folgende Formen der Pflege eines Kindes sind im Rahmen des § 33 SGB VIII möglich:

- **Kurzzeitpflege**

Versorgung bei Ausfall der Eltern aufgrund einer Notsituation (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt der Mutter).

- **Bereitschaftspflege**

(Verweildauer von bis zu 6 Monaten):

Bei erzieherischer Bedarf, Inobhutnahme, in Akutsituation und zur Perspektivklärung.

- **Zeitlich befristete Vollzeitpflege**

Die Rückkehr Kindes in den Haushalt der Eltern wird als Ziel im Hilfeplan fortgeschrieben. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes muss die Prognose stellen, dass die Eltern in dem für das Kind akzeptabel Zeitraum, eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen erreichen können, so dass sie das Kind wieder selbst erziehen.

Die leiblichen Eltern erhalten durch die Jugendhilfe, hier dem Allgemeinen Sozialen Dienst, Angebote der Unterstützung.

Eine umfassende Kooperationsbereitschaft der Eltern mit der Jugendhilfe und den Pflegeeltern muss vorhanden sein. Die zeitlich befristete Vollzeitpflege bedarf einer intensiven Vorbereitung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst.

- **Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege**

Ein neues Bindungssystem wird bereitgestellt und eine langfristige Lebensperspektive ist geplant. Die Organisation von Umgangskontakten, die dem Wohl des Kindes und den Rechten der leiblichen Eltern entsprechen.

- **Sonderpflegestellen**

(Pflegestellen für Kinder mit besonderem pädagogischem Bedarf)

Erhöhter Aufwand der Pflegeperson, durch den erhöhten Bedarf an Erziehung des Kindes. Erhöhter Beratungsanspruch der Pflegepersonen.

3.6 Kooperationspartner

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können den Aufgabenbereich des Pflegekinderdienstes spezialisiert wahrnehmen.

Für den Fall dass der Pflegekinderdienst der STADT BECKUM auf kein eigenes Vermittlungsangebot zurückgreifen kann, oder eine räumliche Distanz erforderlich ist, richtet er eine entsprechende Anfrage an den freien Träger oder Pflegekinderdienste anderer Jugendämter.

Insbesondere besteht bei Kindern mit erheblicher Vorbelastung oder Entwicklungsdefiziten ein erhöhter Bedarf, der durch die so genannten „Westfälischen Pflegestellen“ sichergestellt werden kann. Diese Stellen werden durch freie Träger angeboten und sind beim Landesjugendamt organisatorisch angebunden.

4 Vermittlung

Bedarfs und Vermittlungsfeststellung

Der Bedarf zur Vermittlung eines Kindes in eine geeignete Pflegefamilie wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. Im Rahmen der Fallberatung und Hilfeplanung erfolgt eine entsprechende einzelfallbezogene Entscheidung gemäß §§ 36,33 SGB VIII. Eine konkrete Vermittlungsanfrage wird an den Pflegekinderdienst gerichtet.

Die Arbeitsschritte und Zuständigkeiten sind im beigefügten Diagramm beziehungsweise dem Prozessverlauf – Übergang vom Allgemeinen Sozialen Dienst zum Pflegekinderdienst – beschrieben.

Für die Bedarfs- und Vermittlungsfeststellung des Pflegekinderdienstes werden Informationen benötigt, welche der Allgemeine Soziale Dienst an den Pflegekinderdienst übermittelt

Nach dem Kennenlernen des Kindes und der Herkunftsfamilie wird vom Pflegekinderdienst eine geeignete Familie ausgewählt. Die Familie erhält alle für die Vermittlung wichtigen Informationen über das Kind. Hierbei sind datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die potentiellen Pflegepersonen entscheiden sich anhand der Informationen und der Entwicklungsprognose, ob ein Pflegeverhältnis für sie denkbar ist.

Fällt die Entscheidung positiv aus,

- informiert der Pflegekinderdienst den Allgemeinen Sozialen Dienst,
- erfolgt die Entscheidung, wie der Vermittlungsprozess fortgesetzt wird.

Besteht Einigkeit darüber, dass ein Wechsel des Kindes erfolgen soll, wird die Anbahnung zwischen dem Kind und der Pflegefamilie angegangen.

Die Aufgabe des Pflegekinderdienstes ist es, einen Rahmen zu schaffen, der ein Kennenlernen der Pflegeperson mit dem Kind ermöglicht.

Zur Vorbereitung des Kindes auf eine Inpflegelage ist ihm unbedingt die Sicherheit zu vermitteln, dass es als Person im Mittelpunkt steht und seine Wünsche und Bedürfnisse ernst genommen und berücksichtigt werden.

Das Kind sollte altersgemäß darüber informiert werden, was eine Inpflegegabe bedeutet, welche Veränderungen damit verbunden sind und warum diese angestrebt werden.

Dem Kind sollte es der Situation entsprechend ermöglicht werden, sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden.

Das Kind muss wissen, für welchen Zeitraum (befristet oder auf Dauer) die Inpflegegabe geplant ist um sich entsprechend darauf einstellen zu können.

Am Ende der Kennenlernphase werden der Zeitpunkt und die Modalitäten der Übersiedlung des Kindes in die Familie festgelegt.

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie im Hinblick auf eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst geleistet.

4.1 Hilfeplanung

Befindet sich ein Kind in der Pflegestelle, so ist der Pflegekinderdienst für die Hilfeplanung zuständig. Abweichungen hierzu gibt es, in Klärungsphasen, wie zum Beispiel der Bereitschaftspflege, wenn die Zuständigkeit weiterhin im Allgemeinen Sozialen Dienst verbleibt.

Unter Mitwirkung aller Beteiligten stellt das Hilfeplanverfahren die Grundlage des Leistungsablaufs in der Pflegefamilie dar.

Alle Vereinbarungen und Entwicklung werden nachgehalten. Es werden u.a. die Bedingungen unter denen die Pflegefamilie ihren Auftrag erfüllt, der Förderbedarf des Kindes, die Aufgaben der Herkunftsfamilie, die Besuchskontakte und die Hilfe sonstiger Beteiligten festgehalten.

Eine Regelung der Finanzen wird ebenfalls getroffen.

Ferner wird auch eine zeitliche Prognose festgeschrieben. Zum einen wird über die gesamte Dauer der Hilfe eine Angabe gemacht, ebenso zu Detailzielen und deren Erreichung.

Ist die Vermittlung des Kindes über einen freien Träger erfolgt, so übernimmt dieser die Begleitung des Pflegeverhältnisses. Für die Dauer der Hilfefewährung und im Rahmen der Leistungserbringung bereitet der freie Träger für die Fortschreibung der Hilfeplanung einen entsprechenden Bericht vor.

Mindestens einmal jährlich muss ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten geführt werden.

4.2 Besuchskontakte

Im Hilfeplan werden die, am Wohl des Kindes und an den rechtlichen Bedingungen orientierten Besuchskontakte des Kindes mit Personen der Herkunftsfamilie geplant. Je nach Art der Unterbringung des Kindes dienen Besuchskontakte unterschiedlichen Zielen. Entsprechend ist die Auswirkung auf die Zeitabstände und die inhaltliche Ausgestaltung der Besuche.

Maßnahmen zum Schutz des Kindes sind dabei zu berücksichtigen.

Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe die Kontakte vorzubereiten und ihre Ausführung zu koordinieren und zu begleiten.

In § 18 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII ist der rechtliche Rahmen für Besuchskontakte abgesteckt.

4.3 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Das Pflegeverhältnis kann beendet werden durch einen Wechsel der Hilfeart, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie, das Erreichen der Volljährigkeit oder die Adoption.

Vor Beendigung der Unterbringung in der Pflegefamilie sind sowohl die Herkunftsfamilie, wie auch das Kind und die Pflegeeltern ausführlich vorzubereiten und eine klare Perspektive zum Wohl des Kindes ist entsprechend zu entwickeln.

Steht ein Wechsel der Hilfeart an, so begleitet der Pflegekinderdienst den Prozess der

- Vorbereitung der Kontaktaufnahme mit der neuen Hilfe,
- Begleitung und der Unterstützung des Prozesses,
- Abschlussgespräche und die Verabschiedung in den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Ist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie geplant, muss gewährleistet sein, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie das Wohl des Kindes nach der Rückführung sichern (Kooperation Pflegekinderdienst – Allgemeiner Sozialer Dienst).

Wird das Pflegekind volljährig, können im Bedarfsfall entsprechend Hilfe für junge Volljährige, im Rahmen einer Nachbetreuung des § 41 Absatz 1 SGB VIII angeboten werden.

5 Bewerbung, Vorbereitung und Qualifizierung

5.1 Bewerbung

Bewerben können sich sowohl Paare, eheliche Lebensgemeinschaften, als auch Einzelpersonen und gleichgeschlechtliche Partnerschaften.

Das Bewerbungsverfahren besteht aus verschiedenen Dokumenten. In der Regel sieht das Verfahren folgendermaßen aus:

- formloser Antrag der Bewerberinnen oder Bewerber beim Jugendamt,
- erstes Gespräch mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes zur Klärung des Anliegens und zum Verlauf der Bewerbung,
- Weitergabe von grundlegenden Informationen (was machen Pflegeeltern, wie werden sie ausgewählt, welche Kinder sind Pflegekinder und Ähnliches),
- Ausfüllen eines umfangreichen Bewerberinnen-/Bewerberbogens und Biografie-Bogens,
- Gespräch mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes über diese Bewerbung,
- Hausbesuch durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes,
- Teilnahme an der Vorbereitung für Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber,
- gegebenenfalls ein weiterer Hausbesuch zum Abschlussgespräch, nach Auswertung durch den Pflegekinderdienst.

5.2 Vorbereitung und Qualifizierung

In der Vorbereitung haben Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber die Möglichkeit sich über psychologische, pädagogische und rechtliche Erfordernisse eines Pflegeverhältnisses zu informieren, Fragen zu stellen und eigene Sichtweisen darzustellen und zu überdenken.

In Kooperation mit anderen Fachstellen ist die Vorbereitung als Seminar in Form von Gruppenarbeit installiert.

Nach der Vorbereitung der Pflegeeltern wird sowohl von den Bewerberinnen und Bewerbern wie auch vom Pflegekinderdienst eine Reflektion zur Eignung durchgeführt.

Wichtige Voraussetzung für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses ist die Motivation; sie hat Einfluss auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und dem Umgang mit dem Kind.

Die gesundheitliche Situation der Bewerberinnen und Bewerber, ihr Einkommen und auch das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Grundsätzlich gilt für Pflegeverhältnis, dass

- die Belastbarkeit und die Konfliktfähigkeit von Pflegepersonen ausreichen vorhanden sein muss,
- körperliche und psychische Gesundheit gegeben ist,
- eine Reflektion des eigenen Handelns möglich ist,
- die Bereitschaft und Akzeptanz gegenüber dem Herkunftssystem gesichert ist,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gewährleistet ist.

Zur weiteren Qualifikation der Pflegeeltern werden Tagesseminare mit fachlichem Inhalt, drei bis viermal jährlich durchgeführt.

Hierzu besteht bereits eine Kooperation mit dem Jugendamt Ahlen und freien Trägern, die im Pflegekinderwesen tätig sind.

Veranstaltungen mit dem Ziel der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Pflegefamilien in informellem Rahmen (Sommerfest, Weihnachtsfeier) durchgeführt.

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de

